

Satzung der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg

Stand 01.10.2020

Inhaltsverzeichnis

Satzung	2
I Zweck, Mitgliedschaft und Gliederung	2
II Organe des Kreisverbandes	4
III Finanzen	6
IV Allgemeine Bestimmungen	6
Beitragsordnung	8

Satzung der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg

I Zweck, Mitgliedschaft und Gliederung

§ 1. Name, Sitz

Der Kreisverband der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg ist eine selbständige Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Hessen. Der Sitz ist in Griesheim.

§ 2. Zweck

- (1) Die Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg sind die Jugendorganisation des Kreisverbandes Darmstadt-Dieburg der Freien Demokratischen Partei (FDP).
- (2) Insbesondere bezweckt der Kreisverband
 1. die Förderung des liberalen und demokratischen Gedankengutes, vor allem unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 2. die Förderung der politischen Willensbildung, des verantwortlichen Mitwirkens und des Zusammenhaltes unter den Mitgliedern.
- (3) Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit, Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung für den Einzelnen und damit mehr Freiheit für mehr Menschen zu schaffen. Sie greifen dabei vor allem die Probleme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf und setzen sich für deren Interessen ein.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Jungen Liberalen kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht Mitglied einer mit den Jungen Liberalen oder der FDP konkurrierenden politischen Organisation ist.
- (2) Die Mitglieder der Jungen Liberalen sollten Mitglieder der FDP sein.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform beim Landesverband oder dem Kreisverband zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Kreisverband binnen sechs Wochen, dieses Recht kann auf den Kreisvorstand übertragen werden. Nach dieser Frist können Interessenten vom Landesvorstand aufgenommen werden.
- (2) Der Kreisverband hat ein Einspruchsrecht gegen eine Aufnahme durch den Landesvorstand.
- (3) Der Einspruch ist binnen 3 Monaten nach Anzeige der Aufnahme schriftlich beim Landesvorstand einzulegen. Ein Antrag auf Überprüfung des Verfahrens zum Landesschiedsgericht ist zulässig.
- (4) Der Bewerber kann auf eigenen Wunsch auch Mitglied im Kreisverband Darmstadt-Dieburg werden, wenn sein Wohnsitz nicht im Kreisverband ist.
- (5) Will ein Mitglied in den Kreisverband, so entscheidet der Kreisverband über die Aufnahme. Ist der Wohnsitz des Mitgliedes im Landkreis Darmstadt-Dieburg, so ist das Mitglied aufzunehmen.
- (6) Der Kreisverband bzw. der Landesverband hat die Aufnahme unverzüglich dem Landesverband bzw. dem Kreisverband mitzuteilen.

§ 5. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Personen, die sich in besonderer Weise um die Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- (2) Ehrenmitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Die Rechte der Ehrenmitglieder bestimmen sich nach Absatz 3.
- (3) Ehrenmitglieder haben bei der Kreismitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Sie haben das Recht sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jungen Liberalen zu beteiligen und den Zweck der Jungen Liberalen zu fördern.

§ 6. Fördermitgliedschaft

- (1) Auf Antrag einer Person kann sie als Fördermitglied bei den Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgenommen werden. Das Recht zur Annahme von Fördermitgliedschaftsanträgen kann dem Kreisvorstand übertragen werden.
- (2) Fördermitglieder sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Die Rechte und Pflichten der Fördermitglieder bestimmen sich nach Absatz 3.
- (3) Fördermitglieder haben bei der Kreismitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. Sie haben das Recht sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jungen Liberalen zu beteiligen und den Zweck der Jungen Liberalen zu fördern. Darüber hinaus haben sie die Pflicht ihren frei gewählten Mitgliedsbeitrag, der den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung nicht unterschreiten darf, an den Kreisverband abzuführen.

§ 7. Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen dieser Satzung an der politischen und organisatorischen Arbeit der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg zu beteiligen und den Zweck der Jungen Liberalen zu fördern.
- (2) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung.
- (3) Das passive Wahlrecht ist nicht an die Mitgliedschaft in der FDP gebunden. Die Ortsverbände haben das Recht, für ihre Vorstände entsprechende Regelungen zu treffen. Solange ein Mitglied der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg aufgrund seines Alters nicht Mitglied der FDP sein kann, erwachsen diesem hieraus keine Nachteile.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, dem in Textform gegenüber dem Landes- oder Kreisvorstand oder gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklärten Austritt, dem Eintritt in eine politisch konkurrierende Organisation, dem Ausschluss oder dem Tod.
- (2) Bekleidet ein Mitglied bei Vollendung des 35. Lebensjahres ein Amt bei den Jungen Liberalen, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Amtsperiode.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze des Verbandes verstößt. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet das Landesschiedsgericht.
- (4) Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mindestens ein Jahr trotz entsprechender Verpflichtung und Aufforderung keine Beiträge gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisverband. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichts zulässig.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluss nach § 15 Abs.2.
- (6) Über die Wiederaufnahme nach vorangegangenem Ausschluss entscheidet der Landesvorstand.

§ 9. Gliederung

- (1) Es besteht die Möglichkeit Ortsverbände im Kreisverband Darmstadt-Dieburg zu gründen.
- (2) Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern eines Ortes, hat der Kreisvorstand zu einer Gründungsversammlung des Ortsverbandes unter einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

- (3) Alle Gliederungen können sich eigene Satzungen geben, sofern diese der Kreissatzung, der hessischen Landessatzung und der Bundessatzung der Jungen Liberalen nicht widersprechen.
- (4) Die Ortsverbände sind verpflichtet, einmal jährlich Ortsmitgliederversammlungen abzuhalten. Aufgabe der Ortsmitgliederversammlung ist es insbesondere, den Vorstand zu wählen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Beruft der Ortsvorstand nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung seiner Amtszeit nicht zu einer Ortsmitgliederversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes ein, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der Frist von sechs Monaten. Der Kreisverband übernimmt geschäftsführend die Aufgaben des Ortsvorstandes. Er ist verpflichtet, umgehend eine Ortsmitgliederversammlung einzuberufen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Ortsmitgliederversammlung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Ist die Ortsmitgliederversammlung zwei mal in Folge nicht beschlussfähig, so gilt der Ortsverband als aufgelöst.

II Organe des Kreisverbandes

§ 9. **Organe des Kreisverbandes** Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

1. die Kreismitgliederversammlung,
2. der Kreisvorstand,
3. der geschäftsführende Kreisvorstand.

§ 10. **Die Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung, nachfolgend auch KMV genannt, ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben und Rechte:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Kreisvorstandes,
 2. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress,
 3. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen,
 4. Nominierung offizieller JuLi-Kandidaten für Ämter innerhalb der FDP,
 5. Änderung der Satzung,
 6. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung,
 7. Auflösung des Kreisverbandes.
 8. Ernennung von Fördermitgliedern,
 9. Ernennung von Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Ablauf der KMV richtet sich nach der Geschäftsordnung des Landeskongresses der Jungen Liberalen Hessen.
- (3) Die KMV setzt sich aus den Kreismitgliedern zusammen.
- (4) Die Stimme ist persönlich wahrzunehmen.
- (5) Die KMV findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus tagt sie auf Beschluss des Kreisvorstandes und auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreismitglieder.
- (6) Die KMV wird mit einer Frist von vier Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch Einladung in Textform an alle Mitglieder; sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von vier Wochen gewahrt werden.
- (7) Anträge müssen vor Beginn der KMV beim Kreisverband eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg, der Kreisvorstand und der geschäftsführende Kreisvorstand.
- (8) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens vier Wochen vor der KMV bei dem Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen mindestens eine Woche vor der KMV an alle Mitglieder verschickt werden.

- (9) Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Jungen Liberalen; Nichtmitgliedern kann das Wort erteilt werden.
- (10) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie in der Einladung angekündigt wurden. Nominierungen gemäß § 10 Abs.1 Nr.4 können auch ohne eine solche Ankündigung stattfinden.
- (11) Satzungsänderungen und die Abberufung des Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (12) Wahlen zum Kreisvorstand sind geheim. Andere Wahlen, Ernennungen und Abstimmungen können in offener Weise erfolgen, sofern nicht mindestens zehn Mitglieder widersprechen. Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zu einer Wahl, Ernennung oder Annahme eines Antrages die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11. Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus
 - 1. den stimmberechtigten Kreisvorstandsmitgliedern, und zwar
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem Kreisgeschäftsführer,
 - c) drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden für die Bereiche Programmatik, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) dem Kreisschatzmeister,
 - e) bis zu sechs Beisitzern;
 - 2. den nicht stimmberechtigten Mitglieder, das sind
 - a) die dem Kreisverband angehörigen Mitglieder des Bezirksvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes der Jungen Liberalen.
 - b) die dem Kreisverband angehörigen Mitglieder des Kreisvorstandes, Bezirksvorstandes, des Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes der FDP.
 - c) die Ortsverbandvorsitzenden,
 - d) die Ehrenvorsitzende.
- (2) Der Kreisvorsitzende, der Kreisgeschäftsführer, die Stellvertreter, der Kreisschatzmeister und die Beisitzer werden in getrennten Wahlgängen für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit Neuwahl. Die Kassenprüfer werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Scheidet der Kreisschatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den gewählten Kreisvorstandsmitgliedern.
- (4) Der gewählte Kreisvorstand führt die Beschlüsse der KMV aus, entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn in Textform eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von einem der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind öffentlich für alle Mitglieder der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg. Ausnahmsweise kann der Kreisvorstand auch andere Personen zulassen oder die Öffentlichkeit wie auch die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse des Verbandes oder eines Beteiligten geboten ist.
- (7) Zur Vertretung des Kreisverbandes ist der Kreisvorsitzende, der Kreisgeschäftsführer, jeder der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kreisschatzmeister ermächtigt. Durch Beschluss des Kreisvorstandes können hierzu weitere Personen ermächtigt werden. Absatz 8 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Gegenüber Banken sind der Kreisvorsitzende und der Kreisschatzmeister einzeln zeichnungsberechtigt.

§ 12. **Der geschäftsführende Kreisvorstand**

- (1) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisgeschäftsführer,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Kreisschatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand führt die Beschlüsse der KMV und des Kreisvorstandes aus, entscheidet über die an ihn verwiesenen und an ihn gerichteten Anträge.
- (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn in Textform eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind öffentlich für alle Mitglieder der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg. Ausnahmsweise kann der Kreisvorstand auch andere Personen zulassen oder die Öffentlichkeit wie auch die Mitgliederöffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse des Verbandes oder eines Beteiligten geboten ist.

§ 13. **Ehrenvorsitz**

- (1) Die KMV kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied, das sich in besonderer Weise um die Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg verdient gemacht hat, zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- (2) Auf Ehrenvorsitzende ist § 5 Absätze 2 und 3 entsprechend anwendbar.

III Finanzen

§ 14. **Allgemeines**

Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 15. **Mitgliedsbeiträge und Abführungspflicht**

- (1) Die in der Beitragsordnung der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg festgelegten Mindestmitgliedsbeiträge werden vom Kreisverband erhoben. Sie sind verpflichtet, pro Mitglied und Monat einen von der KMV festgelegten Betrag an den Kreisverband abzuführen.
- (2) Der Kreisschatzmeister mahnt die Mitgliedsbeiträge von den Mitgliedern gemäß § 3 Beitragsordnung an. Zahlt ein Mitglied nicht, so entscheidet der Kreisvorstand über den Ausschluss.
- (3) Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern jederzeit Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.
- (5) Während des jährlichen Rechenschaftsberichts gibt der Schatzmeister Auskunft über den Stand der Geschäfte und wesentliche Vorkommnisse des Amtsjahres. Die Mitglieder haben einen individuellen Informationsanspruch über alle Vereinsangelegenheiten.

IV Allgemeine Bestimmungen

§ 16. **Amtsperiode der Landesdelegierten**

Die Amtsperiode der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landeskongress beginnt mit der Wahl und endet mit Neuwahl, spätestens jedoch nach 18 Monaten.

§ 17. **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der KMV.
- (2) Ein entsprechender Antrag muss den Mitgliedern sechs Wochen vor der betreffenden KMV zugegangen sein.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Kreisverbandes an die Karl- Hermann-Flach-Stiftung zur Förderung liberaler Jugendarbeit.

§ 18. **Ergänzende Regelungen**

Für in dieser Satzung nicht geregelte Sachverhalte gelten in dieser Reihenfolge: die Bundessatzung der Jungen Liberalen, die Landessatzung der Jungen Liberalen, die Satzung von Kreis- und Bundesverband der FDP.

§ 19. **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verabschiedung in Kraft.

Beitragsordnung der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg

§ 1. **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch – monatlich, halb- oder ganzjährig – ohne Aufforderung zu leisten. Rückzahlungen finden nicht statt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2€ je Monat.
- (3) Der Kreisvorstand kann auf Antrag eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder beschließen.

§ 2. **Buchführung**

Zur Kontrolle des Beitragseingangs muss mindestens ein Beitragsbuch geführt werden, das Bestandteil der Buchführung ist.

§ 3. **Mahnung**

Mitglieder, die es versäumen, ihren Beitrag zu zahlen, sind anzumahnen.

§ 4. **Status der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der Jungen Liberalen Darmstadt-Dieburg.

§ 5. **Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft.